

**Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang der Fakultät Informatik
M.Sc. Artificial Intelligence
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 06.11.2023**

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck des Eignungsverfahrens	1
§ 2	Auswahlkommission	2
§ 3	Eignungsverfahren.....	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5	Inhalt des Eignungsverfahrens.....	3
§ 6	Niederschrift	4
§ 7	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses.....	4
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Artificial Intelligence an der Technischen Hochschule Ingolstadt erfordert über die in der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Informatik M.Sc. Artificial Intelligence an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 07.02.2022 (SPO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) ¹In dem Eignungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, ob neben der durch den Abschluss eines Studiums im Bereich Künstliche Intelligenz, Data Science, Informatik, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Computerlinguistik oder einem artverwandten Bereich nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Kenntnisse und Anforderungen des Masterstudiengangs Artificial Intelligence vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für diesen Studiengang müssen über den Abschluss eines in Satz 1 erwähnten Studiums hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Ausgeprägte Kenntnisse der Mathematik, Statistik und des Programmierens und
2. Kompetenzen in Bereichen des maschinellen Lernens, des Deep Learnings, der Computer Vision, des Sprach- und Textverstehen und der Big-Data Technologien.

§ 2 Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik bestellten Professoren zusammensetzt.

§ 3 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren findet im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester statt.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind die Dokumente für das Eignungsverfahren bis zu den in der Satzung zur Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 08. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Hochschule Ingolstadt hinzuzufügen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungszeit möglich.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen

- a. ein ausgefülltes Formular inkl. Nachweise über das vorhandene Vorwissen im Bereich künstlicher Intelligenz (Curricularanalyse), das von der Fakultät Informatik erstellt und über das Online-Bewerbungsverfahren zur Verfügung gestellt wird,
- b. wenn bereits vorhanden eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 3 Abs. 1 lit. a) SPO, alternativ ein aktuelles Notenblatt sowie
- c. ein Nachweis über die praktische Erfahrung in der Entwicklung von Anwendungen der künstlichen Intelligenz, wie z.B. eine Kopie des Deckblatts, einer Zusammenfassung (Abstract) und einer Gliederung der Abschlussarbeit, oder ein Arbeitszeugnis über die Tätigkeit in dem genannten Feld in einem Unternehmen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

¹Alle Bewerber, die sich gemäß § 3 Abs. 2 und 3 für die Studienzulassung form- und fristgerecht beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach § 3 SPO erfüllen, werden zum Eignungsverfahren zugelassen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsverfahren.

§ 5 Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren wird durch die Auswahlkommission vorgenommen, indem die eingereichten Unterlagen hinsichtlich folgender Kriterienbereiche bewertet werden:

- a. Note des Erstabschlusses eines Studiums Künstliche Intelligenz, Data Science, Informatik, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Computerlinguistik oder einem artverwandten Bereich oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses,
- b. Kompetenzen der Mathematik, der Statistik, der Programmierung, im maschinellen Lernen, im Deep Learning und in Deep Learning Frameworks, in Computer Vision, in Sprach- und Textverstehen und in Big-Data Technologien und
- c. selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und der praktischen Erfahrung in der Entwicklung von Anwendungen der künstlichen Intelligenz.

(2) ¹Für die Bewertung der Eignung wird eine Note aus zwei gewichteten Teilnoten gebildet:

- a. der Note des Erstabschlusses mit Gewicht 0,6
- b. einer Note mit Gewicht 0,4, mit der eine fachspezifische Eignung, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und Erfahrung im Bereich von Konzeption und Implementierung von Applikationen der künstlichen Intelligenz bewertet und anhand folgender Kriterien ermittelt wird:
 - aa. Kenntnisse aus den Bereichen objektorientierte Programmierung, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Analysis und Lineare Algebra, Optimierungsverfahren, Maschinelles Lernen, Deep Learning und Deep Learning Frameworks, Computer Vision, Sprach- und Textverstehen, Big-Data Technologien (max. 60 Punkte),
 - bb. praktische Erfahrung (vergleichbar einem praktischem Studiensemester, einer Projektarbeit oder Abschlussarbeit, die die Implementierung einer KI-Anwendung umfasst) in der Entwicklung von Anwendungen der künstlichen Intelligenz (max. 20 Punkte).

²Die Benotung der fachspezifischen Eignung und der Erfahrung erfolgt auf folgender Grundlage:

- 0 – 9 Punkte: Note 5,0
- 70 - 80 Punkte: Note 1,0
- Für Punkte zwischen 10 und 69 wird die Note über folgende Formel berechnet

$$Note = (70 - erreichte Punkte) \cdot \frac{1}{20} + 1.0$$

³Für diese Bewertung finden die Notenstufen des § 24 APO THI entsprechende Anwendung. ⁴Dies beinhalten unter anderem die Abrundung der Note auf eine Nachkommastelle.

- (3) ¹Die Eignung gilt als festgestellt, wenn das Eignungsverfahren mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet wird. ²Bei Bewerbern mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ (2,5) kann keine Eignung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence festgestellt werden. ³Eine erneute Bewerbung ist frühestens zum nächsten Bewerbungsverfahren möglich.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerber sowie die Bewertungen nach § 5 durch die Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Artificial Intelligence wird durch Bescheid des Service Center Studienangelegenheiten mitgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 06.11.2023, des Beschlusses des Hochschulrates vom 16.11.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 08.01.2024

gez. Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 11.01.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.01.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.01.2024.